

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 02. September 2025

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E., MOLLERS
A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A., WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER
D., GALLO L., GRÄFE-KOHN C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung sind die beiden Ratsmitglieder DURBEN und KRINGELS abwesend.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025 zu genehmigen.

KULTUS

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2024 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 29.07.2025 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 07.08.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06.08.2025;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 177.840,16 €

- auf der Ausgabenseite: 174.396,28 €

und mit einem Überschuss von 3.443,88 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 177.840,16 €

- auf der Ausgabenseite: 174.396,28 €

und wird mit einem Überschuss von 3.443,88 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“ - Verkauf des Bauloses 2 an den Herrn Salih UZUNCICEK aus 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 5 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Eheleute Salih UZUNCICEK aus 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 5 auf Ankauf des Bauloses 2 in der Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos 2 mit einem Flächeninhalt von 895 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 04.09.2023 des Vermessungsbüros LACASSE-MONFORT SPRL in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 42,00 €/m² festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt/Abwasserklärung, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell dem Herrn Salih UZUNCICEK aus 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 5 das in der Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“ gelegene Baulos 2 mit einem Flächeninhalt von 895 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 42,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der in der Ortschaft SCHOPPEN gelegenen Gemeindeparzellen Gem. 6, Flur A, Nr. 167A4, Nr. 167B4 und Nr. 167P2 im Hinblick auf die vorzeitige Auflösung des Erbpachtvertrages (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 01.07.2025, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die der Ortschaft SCHOPPEN gelegenen Gemeindeparzellen Gem. 6, Flur A, Nr. 167A4, Nr. 167B4 und Nr. 167P2 zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL am 13.05.1977 mit der GENTEN S.A. einen Erbpachtvertrag abgeschlossen hat, laut welchem u.a. drei Modellhäuser, die als Wohnung benutzt werden dürfen, auf den oben genannten Gemeindeparzellen errichtet wurden;

In Erwägung dessen, dass diese Musterhäuser im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens am 30.01.1984 verschiedenen Privateigentümern zugeschlagen wurden, wobei der Grund und Boden weiterhin Eigentum der Gemeinde AMEL geblieben ist und wofür eine jährliche Pacht zu entrichten ist; Nach Durchsicht der drei vorliegenden Ankaufsverpflichtungen im Hinblick auf Verkauf der besagten Gemeindeparzellen (Boden) an die jeweiligen Eigentümer der dort stehenden Häuser zum Preis in Höhe von 25 €/m²;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Gemeindeparzellen mit einem Flächeninhalt von 1.552 m², 938 m² bzw. 831 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 02.07.2025 bis zum 18.07.2025 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt/Abwasserklärung, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit;
Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Frau Luisa MENNICKEN aus 4000 LÜTTICH, Rue des Puits 58 die Gemeindeparzelle (Boden) Gem. 6, Flur A, Nr. 167A4 mit einem Flächeninhalt von 1.552 m² zum Preis in Höhe von 38.800,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Dem Herrn Franck KOHNEN aus 4770 IVELDINGEN, Rotheck 1 die Gemeindeparzelle (Boden) Gem. 6, Flur A, Nr. 167B4 mit einem Flächeninhalt von 938 m² zum Preis in Höhe von 23.450,00 € zu verkaufen.

Artikel 3. Dem Herrn Leo CLASSEN und der Frau Erika HERBRAND aus 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 57 die Gemeindeparzelle (Boden) Gem. 6, Flur A, Nr. 167P2 mit einem Flächeninhalt von 831 m² zum Preis in Höhe von 20.775,00 € zu verkaufen.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Die beiden Ratsmitglieder DURBEN und KRINGELS treten ein und nehmen an der Sitzung teil.

FORSTWESEN

Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2026 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der durch die Forstamtsleiter der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH aufgestellten Hiebvorschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2026;

Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Nach Durchsicht der von den Forstamtsleitern vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie und Tierschutz;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2026 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.

Artikel 2. Die Verkäufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes, welches durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 festgelegt worden ist, wobei bei Artikel 4 dieses Lastenheftes folgendes Verkaufsverfahren gilt: "Der Verkauf erfolgt auf dem Submissionsweg."

Artikel 3. Die Verkäufe erfolgen nach den durch die Forstamtsleiter ausgearbeiteten Sonderklauseln.
Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 2. Anpassung des Haushaltsplans 2025 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;
Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;
Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;
In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;
Nach Durchsicht des vorliegenden 2. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2025;
Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;
Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2025 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	13.989.138,65 €	13.448.084,77 €	541.053,88 €
Erhöhungen	7.000,00 €	136.413,19 €	-129.413,19 €
Verminderungen	0,00 €	183.903,13 €	183.903,13 €
Neues Resultat	13.996.138,65 €	13.400.594,83 €	595.543,82 €

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2025 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	5.625.439,32 €	5.625.439,32 €	- €
Erhöhungen	51.938,33 €	236.870,78 €	-184.932,45 €
Verminderungen	245.067,55 €	430.000,00 €	184.932,45 €
Neues Resultat	5.432.310,10 €	5.432.310,10 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Prüfung der Gemeindekasse: 2. Quartal 2025 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 11.07.2025 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Gremium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Quartals 2025.

Festlegung der Funktionszuschüsse 2025 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen - Tätigkeiten 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.12.2022 über die Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.02.2023, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2025 um insgesamt 50,43 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2025 in Bezug auf die Tätigkeiten 2024;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2025 - Tätigkeiten 2024 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren:

1. Musikvereine:

Kgl. Musikverein "Hof von Amel": 2.256,45 €

Kgl. Musikverein "Einigkeit" Montenau: 2.256,45 €

Kgl. Musikverein "Laetitia" Heppenbach: 2.256,45 €

Musikverein "Waldesklang" Herresbach: 1.985,68 €

Kgl. Musikverein "Heimatklang" Schoppen-Möderscheid: 2.060,89 €

Kgl. Musikverein Meyerode: 2.256,45 €

Symphonisches Blasorchester der Belgischen Eifel: 2.060,89 €

2. Chöre:

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Amel: 1.880,38 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Born: 1.917,98 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Heppenbach: 1.955,59 €
Kgl. Gesangsverein St. Cäcilia Herresbach: 1.203,44 €
3. Tanzgruppe:
Folkloretanzgruppe Amel: 564,11 €
4. Theatergruppen:
Theaterverein Montenau: 1.496,78 €
Theaterverein "Einigkeit" Medell: 1.195,92 €
Theatergruppe Born: 1.271,13 €
5. Folklorevereinigungen:
KG "Degdeberjer Tünnesse": 2.286,54 €
KG "Eifeljecken 8x11" Heppenbach: 526,51 €
Kulturverein Amel-Eibertingen-Valender: 451,29 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2025 an die Sportvereinigungen - Tätigkeiten 2024
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.12.2022 über die Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Sportvereine;
Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.02.2023, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;
In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2025 um insgesamt 50,43 % erhöht wurde;
Nach Überprüfung der durch die Sportvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2025 in Bezug auf die Tätigkeiten 2024;
Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;
In Erwägung dessen, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 23.12.2022 festgelegte maximale Zuschusssumme eines Vereins auf 3.000 € der Entwicklungsrate anzupassen ist, dies in Übereinstimmung mit dem jährlich angewandten Satz;
Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2025 - Tätigkeiten 2024 an die Sportvereine zu gewähren:

1. Turnvereine:
Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft 1910 Amel: 3.954,80 €
TSV Heppenbach: 4.512,90 €
2. Wanderclubs:
Wanderclub Amel: 940,19 €
Charly's Wanderclub Montenau: 940,19 €
3. Fußballclubs:
KFC Grün-Weiß Amel: 4.512,90 €

FC Medell: 300,86 €

4. Schützenvereine:

Schützenverein St. Hubertus Amel: 827,37 €

Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born: 1.316,26 €

Kgl. Bürgerschützengilde Montenau: 1.053,01 €

St. Aegidius Schützengesellschaft Heppenbach: 1.241,05 €

Kgl. St. Martinus Schützenverein Meyerode: 714,54 €

Kgl. Schützenverein St. Hubertus Medell: 1.540,40 €

5. Behindertensportclub:

Behindertensportclub Tagesstätte Meyerode: 3.723,14 €

6. Reiterverein:

Epona: 4.512,90 €

7. Hapkido:

Shinson Hapkido Dojang Amel und Umgebung: 1.617,12 €

Taekwondo Han Kook Amel: 714,54 €

8. Kegelsportverein:

Eifeler Holzknacker: 940,19 €

9. Brieftaubensport:

Brieffaubensportverein Amel: 338,47 €

10. Klettervereine:

Kletterclub Ostbelgien VoG: 1.180,88 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2025 an die Bibliotheken - Tätigkeiten 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.12.2022 über die Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Bibliotheken;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.02.2023, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2025 um insgesamt 50,43% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2025 in Bezug auf die Tätigkeiten 2024;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums und nach eingehender Beratung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2025 - Tätigkeiten 2024 an die öffentlichen Bibliotheken zu gewähren:

1. öffentliche Pfarrbibliothek Amel: 4.700,94 €

2. öffentliche Pfarrbibliothek Born: 2.256,45 €

3. öffentliche Pfarrbibliothek Deidenberg: 2.256,45 €

4. öffentliche Pfarrbibliothek Iveldingen: 2.256,45 €

5. öffentliche Pfarrbibliothek Heppenbach: 3.948,79 €
6. öffentliche Pfarrbibliothek Meyerode: 2.256,45 €
7. öffentliche Pfarrbibliothek Schoppen: 2.256,45 €
8. öffentliche Pfarrbibliothek Möderscheid: 2.256,45 €

Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums - Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.07.2025

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;
In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin in Anwendung von Artikel 64 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vor der Zahlung einer Rechnung die Zahlungsanweisung an das Gemeindegremium zurücksendet, wenn diese nicht durch die notwendigen Belege gestützt werden;
In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin die Rechnung der Firma SOCOTOIT (Nr. 20250065 vom 10/06/2025) aus OUDLER in Höhe von 3.170 €, ohne MwSt., aus dem Grund an das Gemeindegremium zurücksendet, dass nicht genügend Mittel unter dem entsprechenden Haushaltsposten (124/724-60) vorgesehen sind;
In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium aufgrund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gemeindegremiums der Zahlungsanweisung beigelegt wird;
In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 11.07.2025 beschlossen hat, die Zahlung der oben aufgeführten Rechnung unter Verantwortung des Gremiums zu tätigen;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNNTNIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 11.07.2025 betreffend die Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums.

Genehmigung eines Sonderzuschusses zu Gunsten des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ für das Jahr 2026

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;
Aufgrund der Artikel 177 ff. des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüssen;
Nach Durchsicht des Angebots des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Friedensstraße 20 vom 17.07.2025 betreffend die Verlängerung der Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL und der beigelegten statistischen Angaben;
In Anbetracht dessen, dass das Angebot der VoG zum Inhalt hat, dass die Gemeinde AMEL mit einem Partner ihrer Wahl nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert, der Rest des Sperrmülls aber auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;
In der Erwägung der vielfältigen Vorteile des Angebots:
- Kein Sperrmüll mehr am Straßenrand;
- Eine Wiedergebrauchsquote von bis zu 70 % des Sperrgutes;
- Entsorgen des Sperrmülls nach Bedarf, ohne auf die jährliche Sperrmüllsammlung der Gemeinde warten zu müssen;
- Vermeiden des Entsorgens von Sperrmüll durch Betriebe auf Kosten der Gemeinde;
- Zusätzliches Beschäftigungspotential;
In Erwägung dessen, dass die VoG gemäß ihrem Angebot für die Einsammlung auf Abruf, die

Wiederverwertung und die Entsorgung eines Teils des Sperrmülls eine jährliche Pauschale von 6.000,00 € ab dem Jahr 2025 berechnet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Sozialunternehmen „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Friedensstraße 20 wird für das Jahr 2026 ein Sonderzuschuss in Höhe von 6.000,00 € gewährt.

Artikel 2. Vorerwähnter Betrag ist zur Bestreitung der Unkosten für die Sammlung und Entsorgung des Sperrmülls in der Gemeinde AMEL zu verwenden.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Antrag der Kirchenfabrik „St. Hubertus“ AMEL auf Gewährung eines Zuschusses für die Vergitterung der Schalllöcher der Pfarrkirche AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegremiums vom 18.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass im Turm der Pfarrkirche AMEL zahlreiche Tauben und Dohlen nisten, was zu beträchtlichen Verschmutzungen des Außen- und Innenbereichs des Turms führt;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kirchenfabrik sich daraufhin gezwungen sieht, die Schalllöcher der Kirche von außen zu vergittern;

In Erwägung des Antrags der Kirchenfabrik "St. Hubertus" AMEL vom 10.06.2025 auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 50 % der Gesamtkosten für die Vergitterung der Schalllöcher der Pfarrkirche AMEL;

Nach Durchsicht des Kostenanschlags der Firma COLGEN Bedachungen aus 4770 AMEL, Salzweg 4 vom 24.02.2025 für die Durchführung der Arbeiten zu einem Gesamtpreis in Höhe von 6.620,68 €, MwSt. inkl.;

In Erwägung dessen, dass der diesbezügliche Ausgabe-Kredit im laufenden Haushaltsplan der Kirchenfabrik "St. Hubertus" AMEL eingetragen ist;

In Erwägung dessen, dass die Arbeiten inzwischen durchgeführt wurden;

In Erwägung dessen, dass ein Ausgabe-Kredit in Höhe von 3.310,34 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 79010/635-51 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Kirchenfabrik "St. Hubertus" AMEL einen Zuschuss für die Vergitterung der Schalllöcher der Pfarrkirche AMEL in Höhe von 3.310,34 € zu gewähren.

Artikel 2. Die Finanzierung des Zuschusses erfolgt über Artikel 79010/635-51 des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 3. Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnung und Zahlungsbelege seitens der Kirchenfabrik "St. Hubertus" AMEL.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Kirchenfabrik "St. Hubertus" AMEL und der Finanzdirektorin übermittelt.

Gewährung einer finanziellen Unterstützung zu Gunsten der KLJ SCHOPPEN-MÖDERSCHIED

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 177-183;

In Anbetracht dessen, dass in den beiden Ortschaften SCHOPPEN und MÖDERSCHIED eine

Gruppierung der Katholischen Landjugend (KLJ) neu gegründet wurde und sich bereits ein aus 13 Personen bestehendes Leiterteam gebildet hat;
In Erwägung dessen, dass es Ziel der Gruppe ist, das gesellschaftliche Leben außerhalb der Schule und den Zusammenhalt in den Dörfern zu fördern;
In Erwägung dessen, dass der Start der Gruppenstunden im September vorgesehen ist;
In Erwägung dessen, dass es sich um eine lobenswerte Initiative handelt, da die Existenz einer KLJ-Gruppe für das gesellschaftlichen Leben in den beiden Ortschaften eine Bereicherung und Aufwertung darstellt;
In Erwägung dessen, dass die Gruppe noch über keine finanziellen Mittel verfügt und aufgrund fehlender Aktivitäten im Jahr 2024 noch nicht in den Genuss eines Funktionszuschusses gelangen kann;
In Erwägung dessen, dass Frau Kim BOEMER, Vorsitzende der KLJ-Gruppe SCHOPPEN-MÖDERSCHIED daher am 02.08.2025 einen Antrag auf Genehmigung eines Zuschusses eingereicht hat;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der neu gegründeten KLJ-Gruppe SCHOPPEN-MÖDERSCHIED wird ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt.
Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Wegeunterhaltungsarbeiten 2026: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Wegeunterhaltungsarbeiten des Jahres 2026 ein Projekt erstellt werden muss;
In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;
Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;
In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 143.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2025 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindegremiums des Rechnungsjahres 2025 eingetragen worden ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Wegeunterhaltungsarbeiten 2026 zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42110/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Instandsetzung des Kirchturms MEDELL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.01.2025, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsauftrag bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung) im Hinblick auf die Instandsetzung des Kirchturms MEDELL im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.02.2025 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2026 auszuführenden Arbeiten:

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektors, welche einen Betrag in Höhe von 143.500,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass Artikel 57 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag mit einem oder mehreren festen Abschnitten und einem oder mehreren bedingten Abschnitten vergeben kann;

In Erwägung dessen, dass das vorliegende Projekt in einem festen Abschnitt (Teil 5) und mehreren bedingten Abschnitten (Teil 1-4) aufgeteilt ist;

In Erwägung dessen, dass dieses Projekt laut Schreiben des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 03.07.2025 mit der Projektnummer 5698 und einem Kostenaufwand in Höhe von 184.525,00 € im Registrierungskatalog der bezuschussbaren Vorhaben aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr.18-2025 der Finanzdirektorin vom 06.08.2025;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2026 unter Artikel 79001/724/60 eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

Instandsetzung des Kirchturms MEDELL.

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 143.500,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Teil 5 (fester Abschnitt): 18.600,00 €, ohne MwSt.

Teil 1-4 (bedingte Abschnitte): 124.900,00 €, ohne MwSt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 aufgeführte Auftrag wird mittels eines offenen Verfahrens vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2026 unter Artikel 79001/724/60 einzutragenden Ausgabekredites.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Neuvorlage des Projektes zur Erneuerung der Heizungsanlage und Einbau einer Belüftungsanlage in der
Gemeindeschule MEYERODE: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der
Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 22.04.2025, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung des oben genannten Projektes zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass der Projektautor, das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX, im Rahmen des Verhandlungsverfahrens vom 04.06.2025 nach Auswertung der Preisangebote empfohlen hat, die Ausschreibungsunterlagen anzupassen und den Auftrag neu auszuschreiben, um eine optimale Lösung mit geringeren Kosten zu finden;

Nach Durchsicht der durch den Projektautor neu aufgestellten Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 127.616,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor angepassten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2026 auszuführenden Arbeiten:

In Erwägung dessen, dass dieses Projekt laut Schreiben des Ministers J. FRANSSSEN vom 14.11.2024 mit der Projektnummer 4768 und einem Kostenaufwand in Höhe von 176.312,00 € im Infrastrukturplan 2025 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 ein Zuschuss in Höhe von 80 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie und Tierschutz;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 11.1-2025 der Finanzdirektorin vom 25.07.2025;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 im Rahmen der ersten Kreditabänderung unter Artikel 72207/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Heizungsanlage und Einbau einer Belüftungsanlage in der Gemeindeschule MEYERODE.

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 127.616,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Teil 1: Belüftungsanlage: 18.681,00 €

Teil 2: Heizungsanlage: 108.935,00 €

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 72207/724/60 eingetragenen Ausgabekredits.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Periodische Kontrolle und Wartung der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet:
Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlasses vom 22.06.2017);

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 01.12.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 04.07.2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11.03.1999 über die Umweltgenehmigung, des verordnungsrechtlichen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und des verordnungsrechtlichen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches, welches die Sanierung und die öffentliche Verwaltung der autonomen Sanierung betrifft und des in diesem Erlass aufgeführten Anhangs 5;

Aufgrund des Programmdekrets vom 12.12.2004;

Aufgrund des Artikels 40 des Dekrets vom 23.06.2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete im Bereich der Abfälle und der Umweltgenehmigungen, womit Artikel D.255 § 1 2° ersetzt wird;

Nach Kenntnisnahme des Wortlauts des Artikels D.255 § 1 2° b), der neben der Möglichkeit, einen Vertrag mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen, um die Dienst der S.P.G.E. in Anspruch zu nehmen, um die kollektive Abwassersanierung sowie die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwassersanierung durchzuführen (Artikel D.255 § 1 2° a)), auch die Möglichkeit der Selbstverwaltung der individuellen Abwassersanierung und der autonomen Abwasserreinigungsverfahren eröffnet;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.03.2018 beschlossen hat, auch weiterhin die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches in Anwendung des Artikels D.255 § 1 2° b) wahrzunehmen und infolgedessen keinen Dienstleistungsvertrag im Sinne des Artikels D.255 § 1 2° a) mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen;

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag bzgl. den Unterhalt (periodische Kontrolle/Wartung) der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet am 04.10.2025 ausläuft;

In Erwägung dessen, dass der besagte Dienstleistungsauftrag den Unterhalt aller individuellen Klärsysteme auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL umfasst, deren Besitzer sich dem Unterhaltsauftrag

der Gemeinde angeschlossen haben;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages bzgl. den Unterhalt der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 19-2025 der Finanzdirektorin vom 25.08.2025;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Ausgabekredit 877/124/48 im ordentlichen Haushalt der Gemeinde eingetragen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Unterhalt (periodische Kontrolle/Wartung), wie von der wallonischen Gesetzgebung verlangt, der individuellen Kläranlagen der an den Gemeindevertrag angeschlossenen Anlagen auf dem Gemeindegebiet.

Artikel 2. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 3. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt mittels des im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes eingetragenen Ausgabekredit 877/124/48.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Entleerung der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet: Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlasses vom 22.06.2017);

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 01.12.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 04.07.2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11.03.1999 über die Umweltgenehmigung, des verordnungsrechtlichen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und des verordnungsrechtlichen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches, was die Sanierung und die öffentliche Verwaltung der autonomen Sanierung betrifft;

Aufgrund des Programmdekrets vom 12.12.2004;

Aufgrund des Artikels 40 des Dekrets vom 23.06.2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete im Bereich der Abfälle und der Umweltgenehmigungen, womit Artikel D.255 § 1 2° ersetzt wird;

Nach Kenntnisnahme des Wortlauts des Artikels D.255 § 1 2° b), der neben der Möglichkeit, einen Vertrag mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen, um die Dienst der S.P.G.E. in Anspruch zu nehmen, um die kollektive Abwassersanierung sowie die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwassersanierung durchzuführen (Artikel D.255 § 1 2° a)), auch die Möglichkeit der Selbstverwaltung der individuellen Abwassersanierung und der autonomen Abwasserreinigungsverfahren eröffnet;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.03.2018 beschlossen hat, auch weiterhin die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches in Anwendung des

Artikels D.255 § 1 2° b) wahrzunehmen und infolgedessen keinen Dienstleistungsvertrag im Sinne des Artikels D.255 § 1 2° a) mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen;
In Erwägung dessen, dass daher der Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der geschätzte Auftragswert unter 140.000 €, ohne MwSt., liegt;

In Erwägung dessen, dass der Auftragswert unterhalb des Schwellenwerts für die Abgabe eines Finanzgutachtens gemäß Artikel 102 §2 3. des Gemeindedekrets vom 23.04.2025 liegt;

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag bzgl. die Entleerung der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet am XX.XX.2025 ausläuft;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages bzgl. des Entleerens der Kleinkläranlagen auf dem Gemeindegebiet;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Ausgabekredit des ordentlichen Haushalts der Gemeinde eingetragen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach vorheriger Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Entleeren der Kleinkläranlagen auf dem Gemeindegebiet.

Artikel 2. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 3. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt mittels des im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes eingetragenen Ausgabekredit.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an Elektroinstallationen in Gebäuden der Gemeinde AMEL: Genehmigung der Leistungsbeschreibung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.02.2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Vielzahl der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an Elektroinstallationen in Gebäuden der Gemeinde AMEL die Notwendigkeit besteht, externe Dienstleister für die Durchführung solcher Arbeiten zu bezeichnen;

In Anbetracht dessen, dass dieser Dienstleistungsauftrag die nachstehenden Leistungen enthalten sollte:

- Installation, Wartung und Reparatur elektrischer Anlagen und Komponenten
- Anschlussarbeiten an Stromversorgungs- und Beleuchtungsanlagen
- Fehlerdiagnose und Störungsbeseitigung in elektrischen Anlagen
- Erweiterung und Modernisierung bestehender Elektroinstallationen
- Durchführung von Messungen und Prüfungen gemäß geltender Normen und Vorschriften
- Dokumentation der durchgeführten Arbeiten und Erstellung von Berichten

In Erwägung dessen, dass die nachfolgenden Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden:

- Nachweis einer gültigen Elektrofachbetriebslizenz gemäß den geltenden Vorschriften
- Erfahrenes Fachpersonal mit entsprechenden Qualifikationen
- Einhaltung aller relevanten Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang

In Erwägung dessen, dass die Vergütung der Leistungen je nach Arbeitsaufwand auf Stundenbasis und nach Materialaufwand erfolgt;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung, die integraler Bestandteil der aktuellen Beschlussfassung ist;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung des Dienstleistungsauftrags ein Kredit im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Leistungsbeschreibung für Wartungs- und Installationsarbeiten an Elektroinstallationen in Gebäuden der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des entsprechenden Kredites im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Durchführung von Schreinerarbeiten in Gebäuden und Installationen der Gemeinde AMEL:
Genehmigung der Leistungsbeschreibung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.02.2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Vielzahl der Schreinerarbeiten in Gebäuden und Installationen der Gemeinde AMEL die Notwendigkeit besteht, externe Dienstleister für die Durchführung solcher Arbeiten zu bezeichnen;

In Anbetracht dessen, dass dieser Dienstleistungsauftrag die nachstehenden Leistungen enthalten sollte:

- Holzbearbeitung und Montage: Türen, Fenster, Innentüren, Zargen, Einbauten.
- Innenausbau: Verkleidungen, Wand-/Deckenverkleidungen, einfache Möblierung (Schränke, Theken).
- Bauteile aus Holzwerkstoffen: Plattenarbeiten, Oberflächenbehandlung (Öl/Lack/Lasur).
- Wartung/Instandhaltung: regelmäßige Inspektionen, einfache Reparaturen, Austausch von Verschleissteilen.

- Koordination mit Nachauftrag anderer Gewerke (Sanitär/Elektrik/Metallbau).

In Erwägung dessen, dass die nachfolgenden Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden:

- Nachweis einer gültigen Schreinerqualifikation gemäß den geltenden Vorschriften
- Erfahrenes Fachpersonal mit entsprechenden Qualifikationen
- Einhaltung aller relevanten Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang

In Erwägung dessen, dass die Vergütung der Leistungen je nach Arbeitsaufwand auf Stundenbasis und nach Materialaufwand erfolgt;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung, die integraler Bestandteil der aktuellen Beschlussfassung ist;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung des Dienstleistungsauftrags ein Kredit im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen worden ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Leistungsbeschreibung für die Durchführung von Schreinerarbeiten in Gebäuden und Installationen der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des entsprechenden Kredites im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Durchführung von Erdarbeiten im Auftrag der Gemeinde AMEL: Genehmigung der Leistungsbeschreibung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.02.2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Vielzahl der Erdarbeiten in der Gemeinde AMEL die Notwendigkeit besteht, externe Dienstleister für die Durchführung solcher Arbeiten zu bezeichnen;

In Anbetracht dessen, dass dieser Dienstleistungsauftrag die nachstehenden Leistungen enthalten sollte:

- Erd- und Grundbauarbeiten: Aushub, Nivelierung, Bodenaustausch.
- Abbruch/Teilabbrüche von Erd- und Bodenkonstruktionen.
- Oberflächenvorbereitung: Entwässerung, Drainage.
- Verlegung von Rohren und Kabeln (Erdarbeiten als Vorleistung).
- Aushub-/Bindenaushub für Versickerungsanlagen, Recycling von Bodenaushub.
- Transport und Entsorgung von anfallenden Bod- und Abfallstoffen gemäß Rechtsvorschriften.

In Erwägung dessen, dass die nachfolgenden Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden:

- Nachweis einer gültigen Qualifikation gemäß den geltenden Vorschriften
- Erfahrenes Fachpersonal mit entsprechenden Qualifikationen
- Einhaltung aller relevanten Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang

In Erwägung dessen, dass die Vergütung der Leistungen je nach Arbeitsaufwand auf Stundenbasis und nach Materialaufwand erfolgt;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung, die integraler Bestandteil der aktuellen Beschlussfassung ist;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung des Dienstleistungsauftrags ein Kredit im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Leistungsbeschreibung für die Durchführung von Erdarbeiten in der Gemeinde AMEL zu

genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des entsprechenden Kredites im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf von ausgedientem Material des Fuhrparks

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass die vier nachstehenden Fahrzeuge des Wege- bzw. Forstdienstes aus Verschleißgründen und auf Grund der abgelaufenen technischen Kontrollkarte aus dem Verkehr gezogen worden sind:

Transportfahrzeug der Marke PEUGEOT, Typ Boxer (E.Z.: 01.07.2005)

Transportfahrzeug der Marke PEUGEOT, Typ Boxer (E.Z.: 28.10.2005)

Geländefahrzeug der Marke LADA, Typ Niva 4x4 (E.Z.: 25.06.2014)

Geländefahrzeug der Marke LADA, Typ Taiga 4x4 (E.Z.: 10.06.2015)

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentlichen Arbeiten und Kulte, woraus hervorgeht, dass diese Fahrzeuge somit für die Gemeindedienste ausgedient haben und demzufolge zum Verkauf offenstehen;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die diesbezüglichen Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung dessen, dass das vorgenannte ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung einerseits an den Anschlagtafeln und in der Wochenzeitung sowie andererseits auf der Internetseite der Gemeinde AMEL und weiteren Internetplattformen an den Höchstbietenden zugeschlagen werden soll;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das nachstehende ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission zu verkaufen:

Transportfahrzeug der Marke PEUGEOT, Typ Boxer (E.Z.: 01.07.2005)

Transportfahrzeug der Marke PEUGEOT, Typ Boxer (E.Z.: 28.10.2005)

Geländefahrzeug der Marke LADA, Typ Niva 4x4 (E.Z.: 25.06.2014)

Geländefahrzeug der Marke LADA, Typ Taiga 4x4 (E.Z.: 10.06.2015)

Artikel 2. Das unter Punkt 1 angeführte ausgediente Material des Fuhrparks wird mittels Veröffentlichung einer Bekanntmachung einerseits an den Anschlagtafeln und in der Wochenzeitung sowie andererseits auf der Internetseite der Gemeinde AMEL und weiteren Internetplattformen an den Höchstbietenden zugeschlagen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UMWELT

Festlegung des Lastenheftes für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2026 für Haushaltsmüll und gleichgestellten Müll

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag mit der VoG BISA aus 4700 EUPEN für die Entsorgung des Haushalts- und Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 31.12.2025 ausläuft;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, den Auftrag zur Abfuhr des Haushalts- und Sperrmülls des Jahres 2026 neu auszuschreiben;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieses Dienstleistungsauftrages auf 48.500,00 € für die

Hausmüll- und auf 3.500,00 €, ohne MwSt., für die einmalige Sperrmüllsammlung während des Haushaltsjahres 2025 belaufen;
In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.04.2017 beschlossen hat, das Angebot des Sozialunternehmens „DABEI VoG“ aus 4780 ST.VITH anzunehmen, laut welchem die Gemeinde AMEL nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert und der Rest des Sperrmülls auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;
In Erwägung dessen, dass ab dem Jahr 2004 die organischen Stoffe (Biomüll) und der Restmüll getrennt eingesammelt werden müssen;
Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für das Jahr 2026;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt/Abwasserklärung, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit;
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22.06.2017);
In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2026 eingetragen werden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Durchführung des Müllabfuhrdienstes des Jahres 2026.
Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 52.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.
Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
Artikel 5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2026 einzutragen.
Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UNTERRICHT

Organisation einer Herbstklasse für einen vollen Stundenplan (28/28) im Kindergarten der Gemeindegemeinschaft BORN
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;
Aufgrund des Dekretes vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen;
Aufgrund des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;
Aufgrund des Dekretes vom 26.06.2023 über Maßnahmen im Unterrichtswesen;
In Anbetracht dessen, dass am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres (= 30.09.2025) eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen erfolgt;
In Anbetracht dessen, dass die regulären Vorschüler, die bis zum 30.09.2025 an mindestens 5 Schultagen halbtags anwesend waren, berücksichtigt werden;

In Anbetracht dessen, dass das am 30.09.2025 neuberechnete Stellenkapital im Kindergarten BORN voraussichtlich eine Vollzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde;

In Anbetracht dessen, dass dieses neuberechnete Stellenkapital vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung steht und der Schulträger bereits am ersten Schultag (= 01. September) auf dieses neue Stellenkapital zurückgreifen kann;

In Anbetracht dessen, dass, wenn aufgrund der erfolgten Neuberechnung dem Schulträger letztendlich weniger Stellen zur Verfügung stehen als er am ersten Schultag eingerichtet hat, diese zu Lasten des Schulträgers gehen;

In Anbetracht dessen, dass kein Mitglied der Versammlung unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindedekretes fällt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und im Einvernehmen mit der Schulleitung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Der Gemeinderat AMEL beschließt, im Kindergarten der Gemeindeschule BORN ab dem 01.09.2025 eine Herbstklasse mit vollem Stundenplan (28/28) einzurichten.

Grundlage ist die erwartete Zunahme des Stellenkapitals zum 30.09.2025, basierend auf der Schülerzahl. Der Schulträger darf das neue Stellenkapital bereits ab Schuljahresbeginn nutzen.

Der Beschluss erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung und wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

VERORDNUNGEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL - Zwei zusätzliche Fußgängerüberwege in SCHOPPEN
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Königlichen Erlasses über die Fahrbahnhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;

In Erwägung dessen, dass durch das Schreiben vom 23.07.2025 des Herrn BAELEN (SPW Mobilité Infrastructures) dem durch die Gemeinde eingereichten Antrag auf Anbringung von 2 Zebrastreifen in der SCHOPPEN ein positives Gutachten erteilt wurde;

In Erwägung dessen, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde- und Regionalstraßennetz Anwendung findet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die am 06.08.2019 verabschiedete Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL, Kapitel 3, Artikel 7, Punkt 4) über die Stellen an den Fußgängerwege einzurichten sind wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

AMEL:

-Kirchweg, auf Höhe der Kirche

-Kirchweg, Auf Höhe Haus Nr.19

-Zum Bambusch, an der Kreuzung zu „Auf Kahlert“

-Zum Bambusch, Auf Höhe Haus Nr.6

- Zum Bambusch, Auf Höhe ehem. Kindergarten (Nr.20)
- Auf Eichenhardt, an der Kreuzung mit der RN 676
- Auf dem Kamp (RN676), auf Höhe der KBC-Bank (Nr.19)
- Auf Kahlert, unterhalb der Gemeindeschule (Nr.11)
- Wittenhof (RN676), auf Höhe des Gemeindehauses (Nr.9)
- Engelbrücke (RN676), vor der Brücke über die Amel
- An de Bareer (RN658), auf Höhe Café Peters (Nr.2)
- Alte Hofstraße, Bei Kreuzung mit „Kirchweg“ (Gendarmerie)
- Alte Hofstraße, Auf Höhe Haus Nr.24
- Heiderfeld (RN659), Auf Höhe des Gemeindehauses

BORN:

- Schulstraße, Auf Höhe Haus Nr.22 / Schule (Nr.21)
- Lierweg, auf Kreuzung mit Rechterstraße (RN659)
- Rechterstraße (RN659), auf Höhe der Kirche (Nr.8)
- Rechterstraße (RN659), auf Höhe Haus Nr.34
- Rechterstraße (RN659), auf Höhe Haus Nr.92
- Rechterstraße (RN659), auf Höhe Haus Nr.53
- St.Vither Straße, auf Höhe Haus Nr. 23
- St.Vither Straße, unterhalb Haus Nr.19

DEIDENBERG

- Zur Hardt, Auf Höhe der alten Schule (Bergstraße 3)
- Lindenallee, Auf Höhe Haus Nr.8
- Bergstraße (RN659), Auf Höhe der Kirche (Nr.16)

HALENFELD:

- Am Allerberg, auf Höhe Haus Nr.10

HEPPENBACH:

- Zum Höchst, Bei Café Müller (Nr.6)
- Zum Höchst, Gegenüber der Zufahrt zur Kirche (unterhalb Haus Nr.12)
- Lehmkaul, an der Kreuzung mit „Zum Höchst“ (Residenz Elsen)
- Schulberg, gegenüber von der Gemeindeschule (Nr.5)

HERRESBACH:

- Ins Flostal, Vor der ehem. Gastwirtschaft Gallo/Robert (Nr.36)
- Zur Alten Schule, Auf Höhe der Gemeindeschule (Nr.14)

MEDELL:

- Dellerweg, Auf Höhe der Gemeindeschule (Nr.83)
- Römerweg, auf der Kreuzung mit „Deller Weg“
- Im Koelchen, auf der Kreuzung mit „Deller Weg“

MEYERODE:

- Martinusstraße, Auf Höhe des Vereinslokals und gegenüber Haus Nr.67
- Martinusstraße, 10m oberhalb der Kreuzung mit „Jäseberg“

MONTENAU:

- Am Bahnhof, auf Höhe der Gastwirtschaft Terminus (Nr.28)
- Am Bahnhof, auf Höhe der Glaserei Schulzen (Nr.26)
- Auf dem Joch, vor der Kreuzung mit „Zum Bahndamm“
- Klosterstraße, Auf Höhe Haus Nr.1
- Zum Bahndamm, zwischen Haus Nr. 1 und Nr. 2

SCHOPPEN:

- Hansen Hüll, auf Höhe der Kirche (Nr.1)
- Messenweg, auf Höhe Haus Nr. 3
- Am Sidders, auf Höhe Haus Nr. 35

Die Maßnahme wird gemäß Artikel 76.3 des Königlichen Erlasses durch parallel zur Fahrbahnachse verlaufende weiße Streifen angedeutet.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung wird dem für die Genehmigung zuständigen Beamten der Wallonischen Region unterbreitet.

VERSCHIEDENES

Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz LÜTTICH (AIDE) zur Räumung von Kanalisationsabschnitten
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere der Artikel 2, Punkt 6 und 47;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie seiner nachfolgenden Abänderungen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.05.2022 über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich über die Durchführung von Kanalaräumungen;

In Erwägung dessen, dass die Laufzeit dieser Vereinbarung am 31.12.2024 endete, die Zusammenarbeit mit der AIDE für die Durchführung von Kanalaräumungen aber verlängert werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass eine öffentlicher Auftraggeber, der eine zentrale Auftragsstelle in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung befreit ist, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren;

In Anbetracht dessen, dass der Mechanismus der zentralen Auftragsstelle die Möglichkeit bietet, Bestellungen zusammenzulegen, und die begünstigten öffentlichen Auftraggeber von der Pflicht befreit, ein öffentliches Auftragsvergabeverfahren für ihre Bestellungen selbst zu organisieren;

In Anbetracht dessen, dass ein Rahmen für die Schaffung einer zentralen Auftragsstelle zwischen der AIDE und der Gemeinde Amel festgelegt werden muss;

Nach Durchsicht des Vereinbarungsprotokolls der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich (AIDE) betreffend die Rahmenvereinbarung über die Kanalaräumung der Kanalisationsnetze der AIDE und der Gemeinden;

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag in der Durchführung von Kanalaräumungsleistungen für die Kanalisationsnetze der AIDE und der Gemeinden der Provinz Lüttich im Hinblick auf die Erstellung der KIP (kommunale Investitionspläne) und im Rahmen des Betriebs ihrer Kanalisationsnetze besteht;

In Erwägung dessen, dass die Einsätze im gesamten Gebiet der Provinz Lüttich stattfinden, über das die Abwassernetze der AIDE und der 84 Gemeinden verteilt sind;

In Erwägung dessen, dass die Rahmenvereinbarung die Gemeinde in keiner Weise zu einer Bestellung verpflichtet und dass an die Unterzeichnung der Vereinbarung keine finanziellen Verbindlichkeiten geknüpft sind;

In Erwägung dessen, dass die Dienstleistungen in der Durchführung von Leistungen zur Kanalaräumung von Kanalisationsabschnitten für die AIDE und die 84 Gemeinden der Provinz Lüttich Folgendes beinhalten:

- Ausschilderung und Absicherung der Bereiche, in denen die Leistungen erbracht werden
- Abpumpen und Absaugen von Sedimenten
- Beseitigung von Verstopfungen und Reinigung von Bauwerken
- Entfernen von Erde, Blöcken, Abfall, Splitt oder sonstigem Material
- Transport und Behandlung von Abfällen aus Abwassersammlern und sonstigen Bauwerken
- Sichtkontrolle der Kanalisationsnetze durch Endoskopie oder eine menschliche Kontrollkraft per Foto/Video, einschließlich der Eingabe der Feststellungen gemäß EN 13508-2
- Bereitstellung von Daten und Dokumenten in den Formaten, die auch in den Auftragsunterlagen gefordert werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz LÜTTICH (AIDE) über die Kanalaräumung der Kanalisationsnetze der AIDE und der Gemeinden wird genehmigt. Die Rahmenvereinbarung ist

integraler Bestandteil des Beschlusses.

Artikel 2. Die Vereinbarung tritt jeweils für jede Partei an dem Datum der Unterzeichnung durch sie in Kraft.

Artikel 3. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der vorerwähnten Vereinbarung beauftragt.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz LÜTTICH (AIDE) zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Vereinbarung mit der FAIRCOOP SC/CV aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 8 über die Überlassung öffentlichen Geländes für die Installation von Elektroladestationen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.11.2023 über die Festlegung der Vertragsbedingungen im Hinblick auf den Abschluss eines Mietvertrages über die Zurverfügungstellung des in 4770 AMEL, Alte Hofstraße 8 gelegenen ehemaligen Polizeigebäudes;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.12.2023 über den Abschluss eines Mietvertrages mit der FAIRCOOP SC/CV mit Sitz in 6700 ARLON, rue St. Nicolas 13 über die Zurverfügungstellung des ehemaligen Polizeigebäudes;

In Anbetracht dessen, dass die FAIRCOOP SC/CV beabsichtigt, eine Doppel-Ladestation für Elektrofahrzeuge auf der Straße "Alte Hofstraße" direkt vor dem gemieteten Gebäude zu installieren;

In Erwägung dessen, dass es Ziel der Gesellschaft ist, eine nachhaltigere Mobilität zu fördern, sowohl für den eigenen Bedarf als auch für andere Nutzer;

In Erwägung dessen, dass die Ladestation somit für die Öffentlichkeit zugänglich wäre;

In Erwägung dessen, dass sich die Doppel-Ladestation auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde installiert werden soll und daher eine Vereinbarung über die Überlassung öffentlichen Geländes für die Installation von Elektroladestationen zwischen der Gemeinde AMEL und der FAIRCOOP SC/CV abzuschließen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die nachfolgende Vereinbarung mit der FAIRCOOP SC/CV aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 8 über die Überlassung öffentlichen Geländes für die Installation von Elektroladestationen zu genehmigen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde überläßt dem Nutzer ein Teilstück der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 108C2 (im Folgenden „Gelände“), um dort Elektroladestationen zu installieren, zu betreiben und zu warten.

§ 2 Überlassung und Nutzungsrecht

Die Gemeinde überläßt dem Nutzer das Gelände unentgeltlich ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung für die noch verbleibende Dauer des am 31.12.2033 endenden Mietvertrages zwischen der Gemeinde Amel und der FAIRCOOP SC/CV über die Zurverfügungstellung des in 4770 AMEL, Alte Hofstraße 8 gelegenen ehemaligen Polizeigebäudes.

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, auf dem Gelände Elektroladestationen zu installieren, zu betreiben, zu warten und bei Bedarf zu erweitern.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Elektroladestationen fachgerecht und entsprechend den geltenden technischen und sicherheitstechnischen Vorgaben zu installieren und zu betreiben.

§ 3 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer sorgt für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Ladestationen.

Der Nutzer trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb und der Wartung der Ladestationen entstehen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladestationen so zu betreiben, dass keine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs oder der öffentlichen Ordnung entsteht.

Der Nutzer informiert die Gemeinde unverzüglich über etwaige Schäden oder Störungen an den

Ladestationen.

§ 4 Rückgabe und Beendigung

Das Nutzungsrecht endet automatisch nach Ablauf der in §2 festgehaltenen Laufzeit, sofern keine Verlängerung vereinbart wird.

Bei Vertragsende verpflichtet sich die Gemeinde, die Ladestation zum verbliebenen Buchwert zurückzukaufen, der auf der Grundlage einer linearen Abschreibung über 10 Jahre berechnet wird.

§ 5 Haftung und Versicherung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Installation, den Betrieb oder die Entfernung der Ladestationen entstehen.

Der Nutzer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Schäden im Zusammenhang mit den Ladestationen abdeckt.

§ 6 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Artikel 2. Die Vereinbarung tritt jeweils für jede Partei an dem Datum der Unterzeichnung durch sie in Kraft.

Artikel 3. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der vorerwähnten Vereinbarung beauftragt.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der FAIRCOOP SC/CV zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Prinzipielles Einverständnis zur Teilnahme am Plan zum Aufbau eines wallonischen Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.08.2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Anbetracht des Antrags der Interkommunalen SPI vom 09.07.2025, der anschließend einen späteren Antrag auf Genehmigung von Straßenarbeiten durch einen noch zu benennenden Konzessionär vor dem 31.12.2025 nach sich zieht;

In Anbetracht des Verfahrens zur Erteilung einer Dienstleistungskonzession für die Installation, die Wartung und den Betrieb einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf dem Gebiet der Gemeinden der Wallonischen Region, das am 09.07.2025 von SPI eingeleitet wurde;

In Anbetracht der europäischen und nationalen Ziele, die Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen und eine Infrastruktur für alternative Kraftstoffe aufzubauen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die stetige Zunahme von Elektrofahrzeugen auf den wallonischen Straßen den Einsatz von Ladelösungen erfordert, die an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst sind;

In Anbetracht dessen, dass die Ausstattung des kommunalen öffentlichen Raums mit Ladestationen einer der Erfolgsfaktoren für diesen Übergang zu sauberen Energieträgern ist;

In Anbetracht des Willens der Regierung der Wallonischen Region, die Gemeinden in dieser Angelegenheit zu unterstützen;

In Anbetracht dessen, dass es in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt, Straßenbenutzungsgenehmigungen zu erteilen, um einem Betreiber die vorübergehende, befristete und widerrufliche Nutzung der Gemeindestraßen zum Zwecke der Installation und des Betriebs von Ladestationen zu ermöglichen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde bereit ist, sich dieser regionalen Politik anzuschließen und ein entsprechender Beschluss bis zum 01.09.2025 einzureichen war;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat nicht mehr vor dem 01.09.2025 tagte und somit nicht fristgerecht über die Angelegenheit befinden konnte;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.08.2025, womit das prinzipielle Einverständnis zur Teilnahme am Plan zum Aufbau eines wallonischen Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und die endgültige Zustimmung zur kostenlosen Bereitstellung des Parkplatzes in AMEL, Wittenhof 9 (Parkplatz des Rathauses) und in BORN, St.Vither Straße für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab Erteilung der Konzession durch SPI an den Konzessionär erteilt wurde;

In Erwägung dessen, dass dieser Beschluss durch den Gemeinderat zu ratifizieren ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und eingehender Diskussion;

RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 22.08.2025 über die Erteilung des prinzipiellen Einverständnisses zur Teilnahme am Plan zum Aufbau eines wallonischen Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen SPI und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.